

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20233135**

Status: öffentlich
Datum: 20.11.2023
Verfasser/in: 67 21 uNB
Fachbereich: Umwelt- und Grünflächenamt

Bezeichnung der Vorlage:

Ausnahmegenehmigungen für die Beseitigung von Bäumen in der Schonzeit

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Bochum in der 20. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung am 17.09.2023 (Nr. 20232168)

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung	13.12.2023	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der 20. Sitzung hat die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zu Ausnahmegenehmigungen für die Beseitigung von Bäumen in der Schonzeit angefragt:

- 1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Beseitigen oder Schneiden von Bäumen während der Schonzeit wurden in den letzten fünf Jahren beantragt und wie viele davon erteilt? Bitte um Auflistung für jedes einzelne Jahr ab 2018.*
- 2. Für welche Zwecke wurden die Ausnahmegenehmigungen beantragt und in welchem Verhältnis standen Bewilligung und Ablehnung der Anträge? Bitte um Nennung der Häufigkeit des Antragsgrunds und der dazugehörigen Zahl der Bewilligungen und Ablehnungen.*
- 3. Mit welcher Begründung nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die Ausnahmegenehmigungen erteilt? Bitte um Nennung der Häufigkeit der Begründungen für die einzelnen Jahre.*
- 4. Hat die Verwaltung Kenntnis davon, in wie vielen Fällen umgehend eine Ersatzpflanzung vorgenommen wurde? Wenn ja, wie viele Ersatzpflanzungen gab es?*

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Beseitigen oder Schneiden von Bäumen während der Schonzeit wurden in den letzten fünf Jahren beantragt und wie viele davon erteilt? Bitte um Auflistung für jedes einzelne Jahr ab 2018.

Im § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“ werden unter anderem die Verbote und dazugehörigen Legalausnahmen aufgeführt. In dem Paragraphen ist bei den Verboten unter Nummer 2 auch das Schneiden und die Beseitigung von Bäumen in den Zeiten vom 1. März bis zum 30. September aufgeführt. Im Weiteren des Absatzes sind die Ausnahmen, bei denen die Verbote nicht gelten, aufgeführt. Zum Beispiel muss bei Baumfällungen, die aufgrund von Verkehrssicherung und akuten Gefahrensituationen durchgeführt werden, keine Genehmigung erteilt werden. Die im Gesetz genannten Ausnahmen bedürfen keiner Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB). Erhält die Naturschutzbehörde Kenntnis, prüft sie im Einzelfall, ob die Tatbestände der Legalausnahmen greifen und bestätigt dies dann ggf. Eine Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht. Bei Fällgenehmigungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Bochum wird immer der Hinweis auf die Schonzeit aufgenommen. Aber auch für Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen greifen Legalausnahmen. Wann die tatsächliche Fällung von Bäumen erfolgt, ist uns zumeist auch nicht bekannt.

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt also keine Ausnahmegenehmigungen.

Zu Frage 2:

Für welche Zwecke wurden die Ausnahmegenehmigungen beantragt und in welchem Verhältnis standen Bewilligung und Ablehnung der Anträge? Bitte um Nennung der Häufigkeit des Antragsgrunds und der dazugehörigen Zahl der Bewilligungen und Ablehnungen.

Nach § 39 Absatz 5 gelten die Verbote des Baumschneidens oder -beseitigung nicht bei

- behördlich angeordneten Maßnahmen,
- bei Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden könne, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
- zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Eine systematische Erfassung dieser Fälle durch die uNB erfolgt nicht.

Zu Frage 3:

Mit welcher Begründung nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die Ausnahmegenehmigungen erteilt? Bitte um Nennung der Häufigkeit der Begründungen für die einzelnen Jahre.

Der § 45 BNatSchG bezieht sich nicht auf die im § 39 BNatSchG genannten Legalausnahmen.

Zu Frage 4:

Hat die Verwaltung Kenntnis davon, in wie vielen Fällen umgehend eine Ersatzpflanzung vorgenommen wurde? Wenn ja, wie viele Ersatzpflanzungen gab es?

Die Verwaltung hat keine Kenntnis über die Anzahl der Fälle, in denen umgehend eine Ersatzpflanzung vorgenommen wurde.